

IHK-Signaturkarten

Umfirmierungen und Namensänderungen bei eUZ-Kunden

Version 4.0

Stand: Oktober 2017

© IHK Gesellschaft für
Informationsverarbeitung mbH
Hörder Hafenstr. 5
44263 Dortmund

IHK-Signaturkarten: Umfirmierungen und Namensänderungen bei eUZ-Kunden

Die IHK-Signaturkarte leistet mehr als eine persönliche Unterschrift. Erstens ermöglicht sie die rechtlich abgesicherte Online-Beantragung von Ursprungszeugnissen. Zweitens enthält sie Daten zur Firmenzugehörigkeit des Signaturlinhabers und sorgt so dafür, dass die Ursprungszeugnisanträge bei der richtigen IHK landen und für den Firmenzugriff dauerhaft verfügbar bleiben.

Daher müssen die Daten, die auf der persönlichen IHK-Signaturkarte enthalten sind, immer aktuell und korrekt sein. Das bedeutet aber auch: Wenn die Angaben auf einer persönlichen IHK-Signaturkarte ungültig werden, muss eine neue Karte beantragt werden, da eine einmal ausgestellte Signaturkarte nie überschrieben oder korrigiert werden kann.

Außerdem ist es wichtig, dass Mitarbeiter derselben Firma Signaturkarten mit derselben Firmenbezeichnung sowie Firmenidentnummer haben. Nur so ist gewährleistet, dass sie dieselben Berechtigungen besitzen und auf denselben Ursprungszeugnisdatenbestand zugreifen können.

Individuelle Angaben auf der IHK-Signaturkarte



- Der Personennamen kann sich ändern bei Hochzeit oder Scheidung.
- Der Firmenname kann sich ändern bei Umfirmierung.
- Die Firmenidentnummer kann sich ändern bei Umfirmierung.
- Die IHK- und Firmenidentnummer können sich ändern bei Umzug in einen anderen IHK-Bezirk.

Bei welchen Datenänderungen ist eine neue Signaturkarte erforderlich?

Wenn folgende Daten sich ändern, ist eine neue Signaturkarte erforderlich:	Weitere Vorgehensweise:
Änderung des Personennamens (bei Heirat oder Scheidung)	Beantragung einer neuen Signaturkarte mit erneuter Identifizierung wie bei Erstkarte <ul style="list-style-type: none"> Per IHK-Signaturservice Per PostIdent-Verfahren https://my.d-trust.net/antrag4/public/erstantrag/index/Produktnr/2370/ProjektNr/2
Änderung der Firmierung oder des Firmennamens	Beantragung einer neuen Signaturkarte <ul style="list-style-type: none"> Per Folge- oder Austausch Antrag https://my.d-trust.net/antrag4/public/status/index/FOLGE_TYP/Folgekarte/
Änderung der IHK-Firmenidentnummer	
Änderung des Firmensitzes mit Umzug in einen anderen IHK-Bezirk und damit Änderung der IHK-Firmenidentnummer	

Wenn folgende Daten sich ändern, ist keine neue Signaturkarte erforderlich:	Weitere Vorgehensweise:
Änderung des privaten Wohnorts	Keine Maßnahmen erforderlich
Erhalt eines neues Personalausweises	Keine Maßnahmen erforderlich
Änderung des Firmensitzes innerhalb des bisherigen IHK-Bezirks	Meldung an IHK; keine Maßnahmen für IHK-Signaturkarte erforderlich
Änderung des Geschäftsführers	Ggf. Meldung an IHK; keine Maßnahmen für IHK-Signaturkarte erforderlich
Änderung des Sperrberechtigten für bereits ausgestellte Signaturkarten	Mitteilung an Trustcenter D-TRUST - siehe Anleitung unter Punkt 4

1. Beantragung einer neuen IHK-Signaturkarte bei Änderung der Firmierung, des Firmennamens oder der IHK-Firmenidentnummer

Wenn eine Firma umfirmiert und ihren Namen ändert, sollten die Signaturkarten schnellstmöglich mit den aktuellen Daten neu ausgestellt werden. Bestehende Signaturkarten können nicht umgeschrieben oder korrigiert werden. Folglich müssen in diesem Fall neue Karten bestellt werden, aus denen der korrekte Firmenname und die entsprechende Firmenidentnummer hervorgehen. Für diese Bestellung der neuen Karten benötigt man in jedem Fall einen HR-Auszug oder einen Firmenspiegel für das umfirmierte Unternehmen, damit die Existenz der Firma sicher nachgewiesen werden kann.

Es ist aber nicht zwingend erforderlich, dass sich der Firmenmitarbeiter zur Signatur-Antragstellung auch erneut in der IHK identifizieren lässt. Zur Beantragung von Signaturkarten bei Umfirmierung stehen folgende alternative Optionen zur Verfügung:

- **Austauschkarte**

Eine Austauschkarte verfügt über dieselbe Zertifikatsgültigkeit wie die bisherige Signaturkarte sie gehabt hätte und ist zum Preis von 59,00 € zzgl. MwSt. erhältlich. Bitte beachten Sie: Die Austauschkarte ersetzt die alte Signaturkarte. Sobald D-TRUST den Antrag auf eine Austauschkarte bearbeitet, wird die alte Signaturkarte gesperrt. Das bedeutet, dass für die Produktionsdauer der Austauschkarte - ca. zwei Wochen lang - keine gültige Signaturkarte vorliegt, weil die alte Karte nicht mehr und die neue Karte noch nicht gültig ist. Auf diese signaturfreie Zeit müssen sich Firmen bei Beantragung einer Austauschkarte also einstellen und entweder unter mehreren Kollegen zeitlich versetzt die Austauschkarten beantragen, sodass immer noch jemand arbeitsfähig ist, oder aber von vornherein eine andere Antragsvariante wählen (siehe unten).

- **Folgekarte**

Ab sechs Monate vor Ablauf der bisherigen Signaturkarte kann der Kunde eine Folgekarte beantragen. Sie schließt in der Gültigkeit unmittelbar an das Ablaufdatum der alten Karte an. Die Kosten für eine Folgekarte mit zweijähriger Gültigkeit belaufen sich auf 104,00 € zzgl. MwSt.

Sowohl die Austauschkarte als auch die Folgekarte kann der Kunde direkt bei der D-TRUST GmbH bestellen:

- https://my.d-trust.net/antrag4/public/status/index/FOLGE_TYP/Folgekarte/

Im Antragsformular für die Folgekarte oder für die Austauschkarte gibt der Antragsteller an, dass die Organisation sich geändert habe. Er trägt im Antrag dann die neue Bezeichnung ein und fügt eine Organisationszugehörigkeitsbescheinigung sowie den HR-Auszug oder Firmenspiegel der Firma bei. Das unterschriebene Antragsformular schickt er mit den geforderten Anhängen direkt an die D-TRUST GmbH, Kommandantenstr. 15, 10969 Berlin, wo die Karte produziert wird und dem Kunden etwa zwei Wochen nach Antragstellung zugestellt wird.

- **Kartenantrag mit erneuter Identifizierung in der IHK**

Natürlich steht es dem Kunden auch frei, anstatt einer Austauschkarte / Folgekarte eine ganz neue Signaturkarte mit erneuter Identifizierung bei der IHK zu beantragen. Dies kann in Frage kommen, wenn die alte Karte bereits die Hälfte ihrer Laufzeit überschritten hat - sich also die Beantragung einer Austauschkarte finanziell nicht mehr lohnt -, aber der Ablauftermin der bisherigen Karte noch länger als drei Monate aussteht.

Eine neue Signaturkarte mit erneuter Identifizierung kann der Kunde entweder bei einer IHK mit Signaturservice bestellen:

- <http://www.de-coda.de/signaturservice/>

oder per PostIdent-Antrag:

- <https://my.d-trust.net/antrag4/public/erstantrag/index/Produktnr/2370/ProjektNr/2>

2. Überbrückungslösungen bei Änderung der Firmenidentnummer

Auch wenn Einträge auf der IHK-Signaturkarte niemals geändert werden können, besteht innerhalb der eUZ-Anwendung die Möglichkeit, eine Signaturkarte einer neuen Firmenidentnummer (nicht: einer neuen Firmenbezeichnung) zuzuordnen.

Falls also eine Firma ganz kurzfristig unter einer neuen Firmenidentnummer eUZ-Anträge stellen will und die neue Signaturkarte bereits beantragt, aber noch nicht ausgestellt ist, kann zur Überbrückung die Zuordnung der alten Signaturkarte zu der neuen Firmenidentnummer beauftragt werden.

Diese Zuordnung erledigt die DE-CODA GmbH in der Regel kurzfristig innerhalb eines Tages und berechnet dafür pro Signaturkarte 25,00 €, zzgl. MwSt. Dieses Szenario ersetzt jedoch nicht die Beantragung einer neuen Signaturkarte mit den aktuell korrekten Daten.

Diese beschriebene Überbrückungslösung kommt allerdings nur dann in Frage, wenn der Kunde für die neue Firmierung eine Folgekarte oder eine Signaturkarte mit erneuter Identifizierung beantragt hat. Es greift nicht, wenn der Kunde eine Austauschkarte beantragt hat, weil dann die Vorgängerkarte mit Beantragung der Austauschkarte bereits gesperrt und damit nicht mehr funktionsfähig ist.

3. Bei Änderung der Firmenidentnummer:

Umschlüsselung der alten eUZ-Anträge klären

Sobald der Kunde eine Signaturkarte mit neuer Firmenidentnummer in Betrieb genommen hat, kann er damit nicht mehr auf die früheren eUZ-Anträge zugreifen, die unter der alten Firmenidentnummer beantragt und abgelegt wurden. In diesem Falle muss die zuständige IHK gemeinsam mit dem umfirmierten Unternehmen klären, ob die alten eUZ auf die neue Firmenidentnummer umgeschlüsselt werden sollen. Wenn ja, richtet die IHK dazu bitte eine E-Mail an die DE-CODA GmbH (info@de-coda.de) oder an den GfI-Support (euz.support@gfi.ihk.de) folgenden Inhalts:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma ABC GmbH hat umfirmiert in XYZ GmbH. Wir bitten daher darum, die elektronischen Ursprungszeugnisse, die unter der Firmenidentnummer 12345 der Fa. ABC GmbH beantragt worden worden, umzuschlüsseln auf die neue Firmementnummer 67890 der Fa. XYZ GmbH. Die Umschlüsselung soll zum Stichtag ??? wirksam werden.

Freundliche Grüße

IHK Musterstadt“

Die Umschlüsselung wird bei der IHK-GfI vorgenommen und geschieht kostenlos.

4. Vorgehensweise bei Änderung des sperrberechtigten Dritten

Bei jeder Signaturkarte, in der die Firmenzugehörigkeit mit eingetragen ist, wird im Formular „Bescheinigung der Organisationszugehörigkeit“ eine sperrberechtigte Person benannt. Wenn sich diese Person während der Laufzeit einer Signaturkarte ändert, weil zum Beispiel der bisherige Sperrberechtigte aus dem Unternehmen ausgeschieden ist, muss der Kunde die Bescheinigung über die Organisationszugehörigkeit neu ausfüllen:

<https://www.bundesdruckerei.de/de/system/files/dokumente/pdf/Organisationszugehoerigkeits-bescheinigung.pdf>

Dort ist die neue sperrberechtigte Person einzutragen, die auch unterschreiben muss. Im unteren Bereich des Formulars muss eine vertretungsberechtigte Person gemäß HR-Auszug unterzeichnen. Das Formular wird dann mit einem Firmenstempel versehen.

Diese Bescheinigung versieht der Kunde zusätzlich mit dem Hinweis, dass es sich um eine geänderte Sperrberechtigung zu einer bereits bestehenden Signaturkarte handelt. Er schickt die Bescheinigung dann zusammen mit einem aktuellen - d. h. maximal sechs Monate alten HR-Auszug der Firma - an die D-TRUST GmbH, Kommandantenstraße 15, 10969 Berlin.

Übrigens: Wenn keine sperrberechtigte Person benannt ist oder wenn die früher einmal benannte, sperrberechtigte Person nicht mehr im Unternehmen ist, darf immer auch der Geschäftsführer eines Unternehmens als Sperrberechtigter tätig werden und die Signaturkarte sperren lassen.

DE-CODA GmbH, Oktober 2017